

STADTCASINO BASEL

STATUTEN

DER

CASINO-GESELLSCHAFT BASEL

Fassung vom 21. September 2020

§ 1

Die "Casino-Gesellschaft Basel" hat den ausschliesslichen Zweck, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den kulturellen und im Besonderen den musikalischen Bestrebungen in Basel in gemeinnütziger Weise zu dienen. Die Gesellschaft kann alle Unternehmungen, die geeignet erscheinen, die Kulturpflege und die musikalischen Bestrebungen in Basel zu fördern, in ihren Geschäftskreis aufnehmen. Die Casino-Gesellschaft ist als Verein im Handelsregister einzutragen.

§ 2

Die Gesellschaft hat ein Anteilscheinkapital. Die Kommission ist befugt neue Anteilscheine zu CHF 250.– auszugeben. Das aktuelle Anteilscheinkapital ist jeweils in der ordentlichen Jahresrechnung auszuweisen.

Neue Anteilscheine sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, einem Stammregister zu entnehmen und vom Präsidenten und Kassier der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§ 3

Alle Anteilscheine lauten auf den Namen des Eigentümers. Jede Handänderung ist dem Sekretär der Gesellschaft anzuzeigen und sowohl im Mitgliederverzeichnis als auch auf dem Anteilschein selbst zu vermerken. Die Übertragung der Anteilscheine unterliegt der Genehmigung durch die Kommission.

§ 4

Die Gesellschaft ist befugt, die Inhaber von Anteilscheinen zur Eintragung des rechtmässigen Eigentümers im Mitgliederverzeichnis durch Anzeigen in ihren Publikationsorganen aufzufordern. Kommen die Inhaber von Anteilscheinen dieser Aufforderung nicht nach, so verlieren sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Aufforderung alle ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft, und die betreffenden Anteilscheine verfallen zu Gunsten der Vereinskasse.

§ 5

Jeder Eigentümer eines Anteilscheines ist Mitglied der Gesellschaft. Das Eigentum eines Anteilscheines schliesst die Anerkennung der Statuten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung ein. Kein Mitglied ist über den Nominalbetrag seiner Anteilscheine hinaus haftbar. Für aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 6

Für die *Benützung der Räumlichkeiten* des Casino-Gebäudes durch die Behörden sind die Bestimmungen der Vereinbarung vom 27. Februar 1892 massgebend. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen sind durch die Eintragung einer Sicherstellungshypothek über Fr. 100,000.-- auf der Liegenschaft sichergestellt worden.

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Die Kommission.
3. Die Revisionsstelle.

§ 8

Die ordentliche *Generalversammlung* findet jährlich im Laufe der sechs auf den Rechnungsabschluss folgenden Monate statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es die Kommission für nötig erachtet, wenn die Rechnungsrevisoren es verlangen, oder wenn die Einberufung durch $\frac{1}{5}$ der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Kommission verlangt wird.

Die Einladung zur Generalversammlung ist von der Kommission den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu senden. In Fällen, welche der Kommission als sehr dringlich erscheinen, kann die Frist zur Einladung auf eine Woche verkürzt werden.

§ 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Kommission oder in dessen Verhinderung ein anderes Kommissionsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen durch einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen die im letzten Absatz des § 10 genannten Fälle. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid; fallen bei Wahlen auf zwei Personen gleichviel Stimmen, so kann nach Beschluss der Versammlung entweder neu gewählt oder durch das Los entschieden werden.

Jeder Anteilschein gibt das Recht auf eine Stimme. Alle Anteilscheine stehen in Bezug auf die Stimmabgabe gleich. Abwesende Mitglieder können sich mittelst schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Niemand darf mehr als 20 Stimmen, sei es als Eigentümer von Anteilscheinen oder als Bevollmächtigter auf sich vereinigen.

§ 10

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
2. Wahl der Kommission.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Beschlussfassung über Veräusserung oder Verpfändung der Liegenschaft.
5. Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten.

6. Beschlussfassung über Fusion oder Liquidation der Gesellschaft.
7. Beschlussfassung über Anträge der Kommission.
8. Beschlussfassung über Rekurse und Anträge der Gesellschaftsmitglieder, sofern solche wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung mit schriftlicher Begründung der Kommission eingereicht worden sind.

Über die unter 4, 5 und 6 aufgeführten Beschlüsse kann nur eine Generalversammlung, in der wenigstens $\frac{1}{3}$ der gültigen Anteilscheine vertreten ist beschliessen; für diese Beschlüsse ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. .

Wenn in einer ersten Generalversammlung $\frac{1}{3}$ der gültigen Anteilscheine nicht vertreten sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die die im vorangehenden Absatz angeführten Beschlüsse mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen kann, auch wenn weniger als $\frac{1}{3}$ der gültigen Anteilscheine vertreten sind. Die zweite Generalversammlung darf frühestens auf 10 Tage nach der ersten Generalversammlung einberufen werden.

§ 11

Die *Kommission* besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern mit 3-jähriger Amtsdauer. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Die Kommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär. Sie bezeichnet diejenigen ihrer Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen. Sie kann einen geschäftsführenden Ausschuss wählen. Sie kann Ausschüsse ernennen und Hilfskräfte anstellen.

Die Kommission versammelt sich nach Bedarf, oder wenn von wenigstens vier Mitgliedern mit schriftlich begründeter Eingabe eine Sitzung verlangt wird, auf Einladung ihres Präsidenten.

Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen durch einfaches Stimmenmehr. Der Vorsitzende hat im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Die Kommission hat alle Geschäfte zu besorgen, deren Erledigung nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Die *Revisionsstelle* besteht aus 2 von der Generalversammlung jährlich gewählten Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten. Die Rechnungsrevisoren haben Buchführung und Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind befugt, jederzeit bei der Kommission Einblick in den Stand der Geschäfte zu verlangen und können nötigenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung über ihre Anträge verlangen.

Die Generalversammlung ist befugt, zusätzlich zu den Rechnungsrevisoren gemäss Absatz 1 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Fachrevisorin zu wählen. Sie kann auch die Fachrevisorin alleine als Revisionsstelle bestimmen.

§ 14

Die *Rechnung* wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 15

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung der Casino-Gesellschaft Basel befindet die Generalversammlung. Es ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, deren Zweck demjenigen in § 1 dieser Statuten ähnlich ist.

Ein Rückfluss von Vereinsmittel an Mitglieder oder Donatoren ist ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist unabänderlich.

So von der Generalversammlung der "Casino-Gesellschaft Basel" am 21. September 2020 angenommen.

Der Präsident:


Christoph Gloor

Der Sekretär:


Fabian Burkart